

Schwanger in NRW unter Corona Bedingungen

Beitrag von „Susannea“ vom 14. März 2022 07:22

Wenn die Maskenpflicht fällt, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie in die Schule darf nicht groß, denn dann muss sie ja die Schule schützen und das wäre kein Fall für ein individuelles Beschäftigungsverbot, sondern für eines vom AG oder eben HO (so wie jetzt auch).

Ein individuelles Beschäftigungsverbot wird ja nur bei gesundheitlichen Beschwerden der Mutter ausgestellt, die gibt es hier ja nicht, sondern der Arbeitsplatz ist das Problem. Es wäre also ein betriebliches Beschäftigungsverbot das korrekte, was dann kommen müsste.